

1997

Ausgegeben zu Bonn am 18. September 1997

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 97	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrtrichtungsanzeigern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6)	1686
7. 8. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern	1687
11. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1687
12. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	1688
12. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über den Schutz der Ozonschicht	1688
12. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1689
12. 8. 97	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen	1689
14. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I –	1690
18. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1691
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	1692
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	1692
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1693
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1694
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	1695
19. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen	1696
20. 8. 97	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kulturelle Angelegenheiten des Königreichs Marokko über den Erhalt alter Handschriften in der Bibliothèque Générale et Archives von Rabat	1696
20. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1698
21. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	1698
22. 8. 97	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1699

Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von
Fahrtrichtungsanzeigern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
(Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6)**

Vom 5. September 1997

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene

1. Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrtrichtungsanzeigern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (BGBl. 1969 II S. 1729) und
2. Änderung 1 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6

werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 2 sowie der Änderung 1 der Revision 2 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.)*

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 2. Dezember 1992 in Kraft. Artikel 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 11. Februar 1996 in Kraft.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 6 (BGBl. 1969 II S. 1729) ist am 2. Dezember 1992 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 5. September 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 6 sowie die Änderung 1 der Revision 2 dieser Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern**

Vom 7. August 1997

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1994 zu dem Vertrag vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (BGBl. 1994 II S. 59) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2

am 26. September 1996

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 27. August 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 11. August 1997

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Belize

am 21. August 1997

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1997 (BGBl. II S. 1466).

Bonn, den 11. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsüber-
einkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982**

Vom 12. August 1997

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 für die

Salomonen am 23. Juli 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1997 (BGBl. II S. 1445).

Bonn, den 12. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens
über den Schutz der Ozonschicht**

Vom 12. August 1997

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Belize am 4. September 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1997 (BGBl. II S. 1015).

Bonn, den 12. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 12. August 1997

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), wird nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Brasilien am 23. September 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1997 (BGBl. II S. 1523).

Bonn, den 12. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen
Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung
der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen**

Vom 12. August 1997

Italien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 3. Juli 1996 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1989 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen (BGBl. 1995 II S. 969) eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens abgegeben. Das Abkommen ist somit im Verhältnis zwischen Italien und folgenden Staaten, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 abgegeben haben, mit Wirkung vom 3. Juli 1996 vorläufig anwendbar:

Deutschland
Spanien
Luxemburg
Niederlande.

Im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Abkommens hat Italien folgende zentrale Behörde bestimmt:

„Ministero di Grazia e Giustizia
Direzione Generale Affari Penali
Ufficio II“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. II S. 969).

Bonn, den 12. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
– Protokoll I –**

Vom 14. August 1997

I.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366) ist nach seinem Artikel 95 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äthiopien	am	8. Oktober 1994
Dominica	am	25. Oktober 1996
Dominikanische Republik	am	26. November 1994
Honduras	am	16. August 1995
Kap Verde	am	16. September 1995
Lesotho	am	20. November 1994
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	19. März 1996
Mongolei	am	6. Juni 1996

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

(Translation from Mongolian original version)

(Übersetzung: Original: mongolisch)

„Reservations:

„Vorbehalte:

In regard of Article 88 paragraph 2 of 'The Additional Protocol to the Protection of Victims in the International Armed Conflicts (Protocol I)' which states 'The High Contracting Parties shall cooperate in the matter of extradition', the Mongolian law which prohibits deprivation and extradition of its citizens from Mongolia shall be respected."

Im Hinblick auf Artikel 88 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), der festlegt, daß die Hohen Vertragsparteien auf dem Gebiet der Auslieferung zusammenarbeiten, ist das mongolische Recht zu achten, das die Ausbürgerung und die Auslieferung mongolischer Staatsangehöriger in das Ausland verbietet."

Palau	am	25. Dezember 1996
Panama	am	18. März 1996
Sambia	am	4. November 1995
San Marino	am	5. Oktober 1994
São Tomé und Príncipe	am	5. Januar 1997
Südafrika	am	21. Mai 1996
Swasiland	am	2. Mai 1996
Tschad	am	17. Juli 1997.

II.

Folgende Staaten haben dem Schweizerischen Bundesrat die Anerkennung der Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 Abs. 2 des Zusatzprotokolls unter der Bedingung der Gegenseitigkeit erklärt:

Argentinien	am	11. Oktober 1996
Bulgarien	am	9. Mai 1994
Kap Verde	am	16. März 1995
Kolumbien	am	17. April 1996
Mongolei	am	6. Dezember 1995
Namibia	am	31. Juli 1994
Portugal	am	1. Juli 1994
Rumänien	am	31. Mai 1995
Slowakei	am	13. März 1995
Tschechische Republik	am	2. Mai 1995.

III.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Schweizerischen Bundesrat am 18. Oktober 1996 notifiziert, daß sie den von dem ehemaligen Jugoslawien angebrachten Vorbehalt zu dem Protokoll I aufrecht erhält (vgl. die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1991, BGBl. II S. 968, und vom 22. März 1994, BGBl. II S. 509).

Namibia hat dem Schweizerischen Bundesrat am 17. Juni 1994 notifiziert, daß es sich als durch das Zusatzprotokoll gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachungen vom 17. Januar 1992, BGBl. II S. 145, und vom 6. Dezember 1994, BGBl. II S. 3875).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1991 (BGBl. II S. 968), vom 2. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1105), vom 30. Juni 1993 (BGBl. II S. 1190), vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 509) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 667).

Bonn, den 14. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 18. August 1997

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene und am 2. Oktober 1979 geänderte Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) wird hinsichtlich ihrer Artikel 1 bis 12 nach Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe c für

Indonesien am 5. September 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1282) und vom 16. Juni 1997 (BGBl. II S. 1419).

Bonn, den 18. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 19. August 1997

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren, geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679), wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Portugal am 16. Oktober 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1997 (BGBl. II S. 1418).

Bonn, den 19. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 19. August 1997

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) wird nach seinem Artikel 95 für

Eritrea am 4. Oktober 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. II S. 898).

Bonn, den 19. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 19. August 1997

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kap Verde	am 3. Juli 1997
Libanon	am 12. August 1997
Polen	am 13. Juni 1997

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: polonais)

(Übersetzung) (Original: Polnisch)

- | | |
|---|--|
| <p>1. En ce qui concerne le paragraphe 3 de l'article 5:</p> <p style="padding-left: 20px;">La République polonaise n'appliquera pas le critère de la publication.</p> <p>2. En ce qui concerne le paragraphe 2 de l'article 6:</p> <p style="padding-left: 20px;">La République polonaise n'accordera de protection à des émissions que si le siège social de l'organisme de radiodiffusion est situé dans un autre État contractant et si l'émission a été diffusée par un émetteur situé sur le territoire du même État contractant.</p> <p>3. En ce qui concerne le paragraphe 1, alinéas a) i), iii) et iv) de l'article 16, la République polonaise:</p> <p style="padding-left: 20px;">i) Dans le cas des organismes de radiodiffusion – n'appliquera pas les dispositions de l'article 12 de la Convention s'agissant des utilisations d'un phonogramme publié dont il est question dans ledit article;</p> <p style="padding-left: 20px;">iii) Dans le cas des écoles – n'appliquera pas les dispositions de l'article 12 de la Convention s'agissant des phonogrammes dont le producteur n'est pas ressortissant d'un autre État contractant;</p> <p style="padding-left: 20px;">iv) Dans le cas des écoles – n'appliquera pas les dispositions de l'article 12 de la Convention s'agissant des phonogrammes dont le producteur est ressortissant d'un autre État contractant; l'étendue et la durée de la protection prévues par cet article seront limitées à l'étendue et la période de protection que le présent État contractant accorde aux phonogrammes fixés pour la première fois par un ressortissant de la République polonaise.</p> | <p>1. Zu Artikel 5 Absatz 3:</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Republik Polen wird das Merkmal der Veröffentlichung nicht anwenden.</p> <p>2. Zu Artikel 6 Absatz 2:</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Republik Polen wird Sendungen nur Schutz gewähren, wenn der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragschließenden Staat liegt und die Sendung von einem im Gebiet desselben vertragschließenden Staates gelegenen Sender ausgestrahlt worden ist.</p> <p>3. Was Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, iii und iv angeht, so wird die Republik Polen</p> <p style="padding-left: 20px;">i) im Fall von Sendeunternehmen die Bestimmungen des Artikels 12 des Abkommens für die in jenem Artikel genannten Benützung eines veröffentlichten Tonträgers nicht anwenden;</p> <p style="padding-left: 20px;">iii) im Fall von Schulen die Bestimmungen des Artikels 12 des Abkommens für Tonträger nicht anwenden, deren Hersteller nicht Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist;</p> <p style="padding-left: 20px;">iv) im Fall von Schulen die Bestimmungen des Artikels 12 des Abkommens für Tonträger nicht anwenden, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist; der Umfang und die Dauer des in jenem Artikel vorgesehenen Schutzes werden auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränkt, den dieser vertragschließende Staat den Tonträgern gewährt, die erstmals von einem Staatsangehörigen der Republik Polen festgelegt worden sind.</p> |
|---|--|

4. En ce qui concerne le paragraphe 1, alinéa b), de l'article 16, la République polonaise n'appliquera pas les dispositions de l'alinéa d) de l'article 13 de la Convention de manière à exclure les droits des organismes de radiodiffusion s'agissant de la communication de leurs émissions faite dans des lieux accessibles au public moyennant paiement d'un droit d'entrée.
4. Was Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b angeht, so wird die Republik Polen die Bestimmungen des Artikels 13 Buchstabe d des Abkommens nicht anwenden und somit die Rechte der Sendunternehmen in bezug auf die Wiedergabe ihrer Sendungen an Orten, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, ausschließen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1997 (BGBl. II S. 702).

Bonn, den 19. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 19. August 1997

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Ungarn am 24. Juli 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. II S. 1544).

Bonn, den 19. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

Vom 19. August 1997

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland am 29. Juli 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

- | | |
|--|--|
| 1) Pursuant to Article 6, paragraph 1, subparagraph (b) of the Convention, the Republic of Estonia declares that the term "national" within the meaning of this Convention means nationals of the Republic of Estonia; | 1) Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß der Begriff „Staatsangehörige“ im Sinne dieses Übereinkommens Staatsangehörige der Republik Estland bezeichnet; |
| 2) Pursuant to Article 6, paragraph 1, subparagraph (a) of the Convention, the Republic of Estonia reserves the right to refuse extradition of one of her own nationals, if the national has not consented to it; | 2) nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens behält sich die Republik Estland das Recht vor, die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen abzulehnen, wenn der Staatsangehörige ihr nicht zugestimmt hat; |
| 3) Pursuant to Article 23 of the Convention, the Republic of Estonia declares that requests and their annexes presented to the Republic of Estonia shall be accompanied by a translation into English. | 3) nach Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, daß die ihr vorgelegten Ersuchen und deren Anlagen mit einer Übersetzung in die englische Sprache zu versehen sind. |

Lettland am 31. Juli 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

In pursuance of paragraph 1 of Article 6 of the Convention on Extradition of 1957, the Republic of Latvia defines that within the meaning of this Convention, the term "nationals" relates to the citizens of the Republic of Latvia and non-citizens who are subjects of the Law on the Status of Former USSR Citizens who are not Citizens of Latvia or any other State.

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Auslieferungsübereinkommens von 1957 bestimmt die Republik Lettland, daß der Begriff „Staatsangehörige“ im Sinne dieses Übereinkommens Staatsbürger der Republik Lettland bezeichnet sowie Nichtstaatsbürger, auf die das Gesetz über die Rechtsstellung der Staatsbürger der ehemaligen Sowjetunion, die nicht Staatsbürger Lettlands oder eines anderen Staates sind, Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBl. II S. 895).

Bonn, den 19. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung
über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen
innerhalb des Küstenmeers und in Häfen**

Vom 19. August 1997

Die Internationale Vereinbarung vom 16. Oktober 1985 über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen (BGBl. 1995 II S. 866) ist nach ihrem Artikel 8 Abs. 2 für

Lettland am 30. Juli 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. II S. 1328).

Bonn, den 19. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Auswärtigen Amt
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Kulturelle
Angelegenheiten des Königreichs Marokko
über den Erhalt alter Handschriften in der
Bibliothèque Générale et Archives von Rabat**

Vom 20. August 1997

In Rabat ist am 28. Mai 1997 eine Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kulturelle Angelegenheiten des Königreichs Marokko über den Erhalt alter Handschriften in der Bibliothèque Générale et Archives von Rabat geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 28. Mai 1997

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Vereinbarung
zwischen dem Auswärtigen Amt
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Kulturelle
Angelegenheiten des Königreichs Marokko
über den Erhalt alter Handschriften in der
Bibliothèque Générale et Archives von Rabat**

Das Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Kulturelle Angelegenheiten
des Königreichs Marokko –

ausgehend von der langjährigen Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet und auf der Grundlage des Abkommens vom 6. Oktober 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über kulturelle Zusammenarbeit,

geleitet von dem Wunsch der Förderung von gemeinsamen Projekten, die der historischen und kulturellen Identität des Königreichs Marokko dienen und zur Erhaltung geschichtlicher Überlieferung und kultureller Werte beitragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland unterstützt das Königreich Marokko bei der dauerhaften Sicherung des Handschriftenbestands in der Bibliothèque Générale et Archives (BGA) in Rabat. Ziel des Vorhabens ist die Konservierung, Mikroverfilmung, Dokumentation und Restaurierung des Handschriftenbestandes sowie seine dauerhafte Zugänglichkeit für Wissenschaft und Forschung.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien bilden ein gemeinsames Arbeitskomitee unter der gemeinsamen Leitung des Konservators der BGA und eines Vertreters der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, die auch die von den jeweiligen Seiten zu erbringenden Leistungen koordinieren.

(2) Das Arbeitskomitee trifft zwecks zügiger Inangriffnahme des Projekts in einer angemessenen Frist nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zusammen. Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Projektdurchführung wird es den Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen verbindlich abgestimmten Zeitplan vorlegen.

Artikel 3

Leistungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland:

1. Es stellt und finanziert den Projektleiter, einen Projektrestaurator, einen Spezialisten der Handschriftenkatalogisierung, eine

leitende Restauratorin sowie einen Spezialisten für Mikroverfilmung und übernimmt im Entsendedfall ihre Reisekosten;

2. Es stellt und finanziert Material für Konservierung, Restaurierung und Mikroverfilmung;
3. Es übernimmt und finanziert die Ausstattung eines portablen EDV-Arbeitsplatzes.

Artikel 4

Leistungen des Ministeriums für Kulturelle Angelegenheiten des Königreichs Marokko:

1. Es stellt den Leiter für die Bereiche Konservierung und Restaurierung sowie den Leiter für Mikroverfilmung und Dokumentation, vier Restauratoren/Auszubildende, drei Fototechniker und zwei Katalogisierer;
2. Es stellt ein Projektbüro mit EDV-Anschluß sowie Arbeitsplätze für die konservatorische Behandlung der Handschriften zur Verfügung. Hierzu gehört die gesicherte Versorgung mit Wasser und Strom;
3. Es sorgt für die Sanierung des Handschriftenmagazins und des Materiallagers der Restaurierung sowie für die Errichtung eines Lagers für Fotomaterialien. Außerhalb der BGA richtet es ein Archiv zur Lagerung der Sicherheitsfilme ein;
4. Es gewährt den in Artikel 3 genannten Fachkräften im Gastland nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften alle für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sowie für ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit;
5. Es gewährt zoll- und abgabenfreie Einfuhr der für das Projekt einzuführenden Geräte und Materialien;
6. Es übernimmt die Kosten für die Unterbringung der von deutscher Seite zu entsendenden Fachkräfte und für deren Transport innerhalb des Königreichs Marokko.

Artikel 5

Für die Durchführung des Projekts werden drei Jahre, beginnend 1997, veranschlagt.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um 6 Monate, sofern sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Rabat am 28. Mai 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Helmut Schäfer

Für das Ministerium für Kulturelle Angelegenheiten
des Königreichs Marokko
Abdellah Azmani

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 20. August 1997

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975), wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Samoa am 11. Oktober 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1997 (BGBl. II S. 1419).

Bonn, den 20. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
sowie des Protokolls zu diesem Abkommen**

Vom 21. August 1997

I.

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für die

Slowakei am 9. Juni 1997
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 26. November 1976 zum Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490) wird nach seinem Teil VIII Abs. 17 Buchstabe b für die

Slowakei am 9. Dezember 1997
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1997 (BGBl. II S. 1520).

Bonn, den 21. August 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. August 1997

Das in Manila am 29. Oktober 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 29. Oktober 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den „Schlußbericht (Summary Record) vom 16. Oktober 1996 der philippinisch-deutschen Regierungsverhandlungen vom 14. bis 16. Oktober 1996 in Bonn“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

a) Verbesserung des Hafens Tacloban auf Leyte,

b) Navigationshilfen für die Schifffahrt bei kleineren Inseln

Darlehen bis zu insgesamt 50 000 000 DM (in Worten: Fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1998 · Entgelt bezahlt

Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. 12. 2004.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen

Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 29. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Gansäuer

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Siazon